

# Statuten

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Name und Sitz</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Ziel und Zweck</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Mittel</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Erlöschen der Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Austritt und Ausschluss</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Organe des Vereins</b>	<b>5</b>
<b>8</b>	<b>Die Mitgliederversammlung</b>	<b>6</b>
<b>9</b>	<b>Der Vorstand</b>	<b>7</b>
<b>10</b>	<b>Die Revisionsstelle</b>	<b>7</b>
<b>11</b>	<b>Zeichnungsberechtigung</b>	<b>8</b>
<b>12</b>	<b>Haftung</b>	<b>8</b>
<b>13</b>	<b>Auflösung des Vereins</b>	<b>8</b>
<b>14</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>8</b>

## 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Kajak Club Goldach (KCG)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Goldach Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 2 Ziel und Zweck

- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.
- Der Verein fördert den Wassersport mit Kajaks, Kanus oder SUP's. Er bezweckt die Ausbildung zum korrekten Gebrauch, der Gerätschaften und der Einhaltung der Verkehrsregeln und Sicherheit auf stehenden und fließenden Gewässern.
- Jugendförderung

Der Verein bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zur Betätigung auf dem Wasser mit dem Kajak, Kanu oder SUP.

Dabei fördert er die Entwicklung eines ausgeprägten Gefühls für den eigenen Körper sowie das Entdecken der eigenen Möglichkeiten. Freude an der Bewegung in der Natur und an gemeinsamer Betätigung steht dabei im Vordergrund. Wesentlich ist auch die Ausprägung von verantwortungsvollem Handeln und der Fähigkeit sich zu vertrauen.

## 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck

unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **6 Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich.

Das Austrittsschreiben muss mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit mit Mehrheitsbeschluss der Mitglieder bei groben Verstößen gegen die Statuten oder die Vereinsziele aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz mehrfacher Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## **7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## 8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der Stimmberechtigten.

## **9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **10 Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## 11 Zeichnungsberechtigung

Variante: Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## 12 Haftung und Versicherung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder verpflichten sich zum Abschluss einer persönlichen Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Bei Beschädigungen von benütztem Material (Booten, Paddeln, etc.) sorgen die Mitglieder für deren Reparatur oder Ersatz auf eigene Kosten.

## 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20.8.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Goldach, 20.8.2022

Die Gründungsmitglieder

Peter Bischof

Jürg Lindenmann



Monika Jucker

Sabine Zingg

---